

## Grabmal bei Erdbestattung und Urnenreihengrab

(Auszug aus den Ausführungsbestimmungen zum Bestattungs- und Friedhofreglement)

# Wichtige Hinweise für Angehörige

Die Gemeinde stellt ein einfaches Grabzeichen mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr zur Verfügung. Diese Kennzeichnung verbleibt bis zum Ersatz durch ein individuelles Grabzeichen. Die Angehörigen sind angehalten, bei Reihengräbern innerhalb eines Jahres seit der Bestattung ein individuelles Grabzeichen auf ihre Kosten setzen zu lassen.

Grabzeichen/Grabmale sind bewilligungspflichtig. Dem Bestattungsamt muss zwingend vor Beginn der Ausführungsarbeiten das offizielle Gesuchsformular vollständig ausgefüllt eingereicht werden. Es muss nebst der Unterschrift des Gestalters genaue Angaben über Material, Farbe, Bearbeitung und Beschriftung auch eine Skizze der Vorder- und Seitenansicht des Grabmals im Massstab 1:10 enthalten. Form, Schrift sowie künstlerischer Schmuck müssen aus der Zeichnung verbindlich ersichtlich sein. Nicht bewilligte Grabzeichen können von der Gemeinde mit Kostenfolge für die Angehörigen entfernt werden.

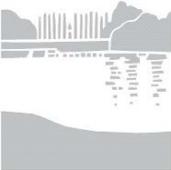


Das Grabzeichen soll in seiner Form schlicht wirken und handwerklich wie künstlerisch gut gestaltet sein. Klare Linienführung und ein gutes Grössenverhältnis sind besonders wichtig. Ausser den Grundformen sind Kreuze und Figuren zugelassen. Unbearbeitete Felsstücke mit aufgesetzten Metallbuchstaben sind nicht gestattet. Innerhalb der zulässigen Masse sollen hohe Grabzeichen schmal, niedrige Grabzeichen breit gehalten werden.



Die nachfolgenden Masse sind verbindlich. Sie gelten inkl. Sockel und werden ab Stellriemen gemessen.

Grabzeichen für:	<u>Stärke</u>	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>
Reihengräber Erdbestattungen	15–30 cm	115–130 cm	40–55 cm
Reihengräber Urnenbestattungen	12–25 cm	80–90 cm	40–50 cm
Separate Kindergräber	12–25 cm	50–90 cm	20–40 cm



Die angegebenen Minimal-Stärken gelten für Grabzeichen aus Stein. Bei Verwendung von anderen zugelassenen Werkstoffen kann das Bestattungsamt ausnahmsweise andere Masse bewilligen.

Als Werkstoffe für Grabzeichen sind Naturstein, wetterbeständiges Holz, Schmiedeeisen und Bronze zugelassen. Das Bestattungsamt kann die Verwendung anderer Materialien bewilligen. Als Werkstoff nicht verwendet werden dürfen minderwertige Baustoffe, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Email und ähnlich wirkende Materialien. Für jedes Grabmal aus Stein darf – inkl. Sockel – nur eine einzige Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf einen Natursteinsockel gestellt werden.

Auf dem Grab kann ein individuell gestaltetes Weihwassergefäss platziert werden. Freistehende Weihwassergefässe und Grablaternen dürfen das Terrain des Weges bis maximal 25 cm überragen. Elektrische Installationen im Zusammenhang mit Grabzeichen sind nicht erlaubt.

Auf den beiden Friedhöfen in Oberuzwil sind keine individuellen Grabeinfassungen gestattet; die Grabreiheneinfassungen und Platten zwischen den Gräbern werden durch die Gemeinde angebracht. Hingegen sind auf den Friedhöfen in Bichwil und Niederglatt einheitliche Gräbereinfassungen zwingend. Diese sind beim Setzen des Grabmals auf Kosten der Angehörigen anzubringen.

Bei Erdbestattungen dürfen die individuellen Grabzeichen erst nach Absprache mit dem Unterhaltsdienst gesetzt werden. Wo ein Fundament notwendig ist, wird dieses vorgängig erstellt. Der Fundamentanteil wird von der Gemeinde im Voraus pauschal in Rechnung gestellt. Bei gefrorenem Boden dürfen keine Grabzeichen gesetzt werden.

Detailliertere Angaben finden Sie in den Ausführungsbestimmungen zum Bestattungs- und Friedhofreglement, welche Ihnen in der «Todesfallmappe» abgegeben werden.

Besten Dank für Ihr Verständnis. Bei Fragen nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf.

**Gemeinde Oberuzwil**

Bestattungsamt

Beilage

- Bewilligungsformular für Grabmal